



Anerkennung des Vereins "Kinder haben Rechte e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Kinder haben Rechte e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „Kinder haben Rechte e. V.“ hat mit Schreiben vom 01.08.2014 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt. Der Verein hat seit dem 28.02.2014 seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass dem Verein die Anerkennung erteilt werden soll.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Zuständigkeit

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist gemäß § 11 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) von dem örtlichen Jugendamt auszusprechen, in dessen Bezirk ein Antragsteller wesentlich tätig ist. Wenn die Tätigkeit sich auf mehrere Jugendamtsbezirke erstreckt, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller und dem überörtlichen Jugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) zur überwiegenden Tätigkeit ist der Landkreis Reutlingen für die Anerkennung des Vereins „Kinder haben Rechte e. V.“ zuständig.

Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen ausgesprochen.

2. Rechtsgrundlage

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

3. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

3.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII

Gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII soll Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit insbesondere

- jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Bei einem Antrag auf Anerkennung ist zu prüfen, ob die Leistungen, die zur Anerkennung führen sollen, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verankert sind, also ob der Träger überhaupt auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.

Der Landkreis hat zunächst im Einvernehmen mit dem Träger geprüft, ob die Anerkennung eines Vereins, der neben Beratungstätigkeiten ombudschaftlich arbeitet, anerkannt werden kann. Aus diesem Grunde wurde der Antrag nicht unmittelbar nach der Antragstellung zur Entscheidung vorgelegt.

Der Verein „Kinder haben Rechte e. V.“ gibt in seiner Satzung (Anlage 2) folgendes als Vereinszweck an: Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- „Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung von Mädchen und Jungen, deren Eltern, sowie jungen Volljährigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang mit Jugendhilfeleistungen durch Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Bereitstellung von Informationsmaterial.
- Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Jugendlichen beim Aufbau von Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere durch Information, Fortbildungsangebote und Fachveranstaltungen.

- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren durch Beratung, Anleitung und Vermittlung von qualifizierten Personen als Verfahrensbeistand.
- Durchführung von Seminaren und Gesprächsgruppen zur Beratung und Unterstützung von Personen, die Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihres Umgangsrechtes begleiten.
- Durchführung von Seminaren und Gesprächsgruppen zur Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Personen, die bereit sind, Einzelvormundschaften für Kinder und Jugendliche zu übernehmen.“

Die vorgenannten Positionen lassen die Anerkennung des Vereins „Kinder haben Rechte e. V.“ zu, denn die Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern oder Erziehungsberechtigten gehören zum Aufgabenbereich des § 1 Abs. 3 SGB VIII.

3.2 Gemeinnützige Ziele

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3.3 Fachliche und personelle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

Im Vorstand des Vereins „Kinder haben Rechte e. V.“ sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Dies bedeutet, dass die Personen im Vorstand sozialpädagogische Kompetenzen mitbringen und Leistungen der Jugendhilfe erbringen können.

Der Träger hat zudem mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII abgeschlossen. Die Fachkräfte sind kompetent und in der Lage, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und ggf. in kritischen Kinderschutzfällen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Zur Prüfung, inwieweit die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden, greift die Verwaltung unter anderem auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 zurück. Diese wurden auch vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlen.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers sollen folgende Kriterien herangezogen werden:

- Leistung des Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht
- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Aus dem Vorstandsbericht über die Tätigkeit des Vereins für das Jahr 2013 (Anlage 3) wird deutlich, dass die verschiedenen Tätigkeiten ausgeübt wurden.

3.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und aufgrund der dem Kreisjugendamt bekannten Personen im Vorstand des Vereins „Kinder haben Rechte e. V.“ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3.5 Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des § 75 SGB VIII Absatz 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein „Kinder haben Rechte e. V.“ wurde im Jahr 1997 gegründet. Im Jahr 2014 wurde der Sitz des Vereins nach Reutlingen verlegt und es erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen. Der Verein „Kinder haben Rechte e. V.“ hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung 22 Mitglieder.

Die Voraussetzungen der Anerkennung sind bezogen auf die Dauer der Tätigkeit begründet.

4. Zusammenfassung

Der Verein „Kinder haben Rechte e. V.“ erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen und kann als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt werden.